

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 21.01.09 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede  
Beisitzer: G. Plicht  
Beisitzer: C. Soltau

ergeht folgendes

### **Urteil 03 / 09:**

Die Spielerin S. S. [REDACTED] (geb. 13.05.96, SC Teutonia 10) erhält wegen Tätlichkeit nach Spielende 2 Spiele Sperre, längstens 1 Monat (21.01. – 20.02.09). Während dieser Zeit ist sie für jeglichen Spielbetrieb gesperrt. Die Verfahrenskosten in Höhe von 45,00 € trägt der SC Teutonia 10. Für das Rückspiel ist eine Spielaufsicht anzusetzen. Die Kosten dafür tragen beide Vereine je zur Hälfte.

#### **Sachverhalt und Entscheidungsgründe:**

Am 16.11.08 fand das Jugendspiel wD 562 041, HGN – SC Teutonia 10, statt. Im Schiedsrichterbericht vermerkte der Schiedsrichter: Nr. 11 von Teutonia S. S. [REDACTED] hat nach dem Spiel Nr. 24 von der HGN getreten. Beidseitige Beleidigungen.

Die Spielleitende Stelle veranlasste nach schriftlicher Befragung beider Vereine zu dem Vorfall daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab, dass die Jugendliche S. S. [REDACTED] (Teutonia 10) nach Spielende im Kabinengang zu einer mehrere Meter entfernt befindlichen HGN-Spielerin lief und ihr an das Bein trat. Danach eilte sie zu ihrem Umkleideraum zurück. Die jugendliche Spielerin war auch nach der Tätlichkeit nicht bereit, sich bei der von ihr getretenen Spielerin zu entschuldigen. Angebliche Beschimpfungen zwischen Spielerinnen beider Mannschaften vor diesem Zwischenfall konnten nicht mehr aufgeklärt werden.

Während der Verhandlung wurde die Tätlichkeit von der Spielerin auch zugegeben. Eine angemessene Einsicht war jedoch für das Sportgericht nicht erkennbar. Die zwölfjährige Spielerin wurde vom Sportgericht eindringlich belehrt, zukünftig auf fairen Umgang mit anderen Spielerinnen zu achten. Das Sportgericht hält bei dieser Tätlichkeit gem. Kommentar zur Regel 8:7 (Intern. Handballregeln) eine Sperre von 2 Spielen gem. § 3(1) b RO DHB für tat- und schuldangemessen. Eine Milderung der Strafe gem. § 26 (1) RO (Verfahren gegen Jugendliche) konnte in diesem Fall nicht angewandt werden.

Für das Rückspiel wird eine Spielaufsicht gem. § 3 (3) a RO angeordnet.  
Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 – 39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede                      gez. C. Soltau                      gez. G. Plicht